

Besuchskonzept für die ASB Kurzzeitpflege

Liebe Angehörige, liebe Besuchende,

der Schutz und die Gesundheit unserer Gäste, Ihrer Liebsten, liegen Ihnen - aber auch uns - sehr am Herzen. Unsere Regelungen sind daher so gestaltet, dass alle Gäste vor einer Infektion geschützt werden können.

1. Voraussetzungen für unsere Besuchsmöglichkeiten

- Die Gäste, die Einrichtung und/oder der Besuchende stehen nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne. Einzelfallentscheidungen in besonderen Situationen (z.B. Sterbephase) können durch die Heimleitung genehmigt werden.
- Die Besuchenden weisen keine Erkältungssymptome oder Symptome von SARS CoV-2 auf.
- Die Besuchenden stehen nicht im Kontakt zu einer mit SARS CoV-2 infizierten Person bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her.
- Laut § 29 Absatz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung darf der Zutritt nur nach erfolgtem Antigentest auf SARS CoV-2 mit negativem Testergebnis gewährt werden (PoC-Test 24 Stunden Gültigkeit/PCR-Test 48 Stunden Gültigkeit).

Ausnahmen:

Laut § 4 gilt die Testpflicht nicht für Personen,

- I. Mit Nachweis über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV2,
- II. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind oder
- III. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind.

Ein **vollständiger Impfschutz** liegt vor, wenn seit der Gabe der letzten Impfdosis mehr als 14 Tage vergangen sind.

Genesene müssen ein mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung der Infektion nachweisen können.

Die Ausnahmeregelungen entfallen bei Auftreten von Erkältungssymptomen oder Symptomen von Covid19.

2. Anmeldung

- Eine Anmeldung zum Besuch in der Einrichtung ist nicht nötig. Sie benötigen jedoch einen Nachweis über einen negativen PoC-Test (tagaktuell, maximal 24 Stunden alt) oder eine der Ausnahmen nach § 9 Abs. 6 greift.
 - ✓ Vor-Ort-Testung mit Termin im ASB Testzentrum - ☎ 03581/735-743.
 - ✓ Bescheinigungen über ein gültiges negatives Testergebnis von anderen Testzentren sind vor Betreten der Kurzzeitpflege vorzuzeigen.
 - ✓ Eine Selbstauskunft über einen Selbsttest wird nicht anerkannt
- Am Sonntag ist eine Testung vor Ort aus personellen Gründen nicht umsetzbar.
- Geimpfte/Genesene erhalten von der Einrichtung nach Vorlage der entsprechenden Nachweise im Original einen Berechtigungsschein zum Zutritt ohne Test, sodass Sie die Originale nicht jedes Mal vorzeigen müssen.

3. Besuchsintervall, Zeitraum und Besucheranzahl

- Der Zutritt ist *Montag bis Samstag* (werktags) ab 10:00 – 17:00 Uhr möglich.
- Der Zutritt am *Sonntag* ist nach Absprache mit der Kurzzeitpflege möglich.
- Für *Feiertage* werden ggf. individuelle Testzeiten angeboten und rechtzeitig kommuniziert.
- Im Rahmen der Zutrittszeiten können unsere Gäste von ihren Angehörigen beliebig oft und lang besucht werden.
- Die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besuchenden, die nicht geimpft sind, bemisst sich an den aktuellen Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte. Besuche unter Geimpften/Genesenen (Besuchende **und** Gäste) sind in der Personenzahl grundsätzlich nicht begrenzt.
- Besuche können inner- und außerhalb der Einrichtungen stattfinden.

4. Verhaltensregeln während des Besuches

- Im Haus und dem Außengelände herrscht Maskenpflicht (FFP2-Maske oder eine Maske mit vergleichbarem Standard).
- Der Zutritt zur Kurzzeitpflege ist nur über den Haupteingang erlaubt.
- Die Besuchenden haben sich vor bzw. unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung die Hände gewaschen oder desinfiziert.
- Es gilt, wo immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Die Besuchenden tragen sich beim Betreten und Verlassen zur Kontaktnachverfolgung in die ausliegenden Listen ein.
- Bei Missachtung der Verhaltensregeln können wir von unserem Hausrecht Gebrauch machen und Hausverbot erteilen.

5. Ergänzende Hinweise

- Der Besuch ist nicht gestattet, wenn der PoC-Test des Besuchenden positiv ausfällt.
- Tests von anderen testenden Stellen (z.B. Apotheke, Testzentrum) werden anerkannt und schaffen zusätzliche Besuchsmöglichkeiten, insbesondere am Wochenende.
- Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres können, unter Beachtung von Test- und Maskenpflicht, die Einrichtung betreten.
- Die Masken- und Testpflicht/Pflicht zur Vorlage des Impfausweises oder einen Nachweis über die durchgemachte Infektion gilt auch für Besuchende, die mit ihren Angehörigen nur im Außengelände zusammentreffen wollen.
- Gemäß den Empfehlungen des RKI weisen wir darauf hin, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch Geimpfte/Genesene sich mit SARS-CoV-2 infizieren und die Infektion auf andere Personen übertragen können. Wir empfehlen daher, sich trotzdem einmal wöchentlich testen zu lassen, um sich und Ihre Lieben zu schützen.

Görlitz, 01.11.2021

Cornelia Brüssig
Bereichsleiterin stationäre Pflege